

# Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 14

Hamm/Lippstadt, den 25. Mai 2022

Seite 52

Nr. 19

## 6. Änderungsordnung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 02.06.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 63a Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW 2014 S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Hamm-Lippstadt erlassen:

### Artikel 1 Änderungen

- 1) In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „elektronisch“ gestrichen.
- 2) § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „der Dekanin bzw. dem Dekan gemäß § 27 (1) HG.“ werden ersetzt durch die Worte „der bzw dem Head of Department.“
- 3) In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Studienplan“ ersetzt durch das Wort „Modulplan“.
- 4) In § 4 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort elektronisch gestrichen.
- 5) In § 4 wird ein neuer Absatz 6 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:  
„(6) Bei der Durchführung der Klausuren gelten die Ordnungsvorschriften für Klausuren an der Hochschule Hamm-Lippstadt, welche vom Prüfungsausschuss erlassen werden.“
- 6) In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Kandidat“ die Worte „im Wege eines Antrags auf Nachteilsausgleich“ eingefügt.
- 7) In § 5 Abs. 4 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:  
„Für eine rechtzeitige Bearbeitung ist der Antrag frühzeitig, spätestens aber bis zum Ende des Anmeldezeitraums (§ 6 Absatz 2) für die anstehenden Semesterprüfungen beim Prüfungsausschuss zu stellen. Nach Ende des Anmeldezeitraums eingehende Anträge werden, soweit sie ausschließlich für das laufende Semester gestellt werden, abgelehnt.“
- 8) In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „eine aktive Meldung“ die Worte „zu den Modulprüfungen“ eingefügt.
- 9) In § 6 Abs. 2 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 mit dem nachfolgenden Wortlaut eingefügt:  
„Die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgt gesondert spätestens zu Beginn der Bearbeitungszeit mittels eines im Campus Office erhältlichen Formulars, wel-

ches dem Campus Office ausgefüllt und unterzeichnet entweder in Papierform oder per E-Mail zuzuleiten ist.“

- 10) § 7 Abs. 3 Satz wird wie folgt geändert:  
Das Wort „elektronisch“ wird ersetzt durch die Worte „den im Campus-Management-System abrufbaren“.
- 11) In § 11 Abs. 8 wird nach dem Wort Abnahme das Wort „der“ durch das Wort „von“ ersetzt.
- 12) In § 12 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „elektronisch“ gestrichen.
- 13) In § 14 Abs. 2 wird Satz 1 ersetzt durch den nachfolgenden neuen Satz 1:  
„Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen in Form eines Antrags inklusive der Belege dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder per E-Mail angezeigt und glaubhaft gemacht werden.“
- 14) In § 16 wird ein neuer Absatz 5 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:  
„(5) Sind für eine Prüfung mehrere Prüferinnen oder Prüfer bestellt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht besondere Bestimmungen etwas anderes regeln. <sup>2</sup>Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
- 15) In § 17 Abs. 6 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:  
„Die Zulassung erfolgt konkludent mit der Genehmigung des Themas der Bachelorarbeit und der Bestellung der Erst- und Zweitprüfer und -prüferinnen.“
- 16) In § 18 Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „schriftlichen“ und „schriftlich“ gestrichen.
- 17) § 19 Abs. 1 wird durch den folgenden neuen Wortlaut ersetzt:  
„Die Arbeit ist beim Campus Office in schriftlicher oder in digitaler Form abzuliefern. Wird die Arbeit in schriftlicher Form eingereicht, so ist sie in gebundenem Format in dreifacher Ausfertigung beim Campus Office abzugeben. In Rahmen einer digitalen Abgabe erfolgt die Zusendung der Arbeit als pdf-Dokument per E-Mail an das Campus Office.  
Die Versicherung nach § 18 Abs. 8 dieser Ordnung ist der Arbeit als Annex beizufügen und zusammen entsprechend der Abgabeform nach Absatz 1 Satz 1 mit dieser abzugeben.  
Wird die Arbeit sowohl in schriftlicher als auch in digitaler Form eingereicht, so ist die digitale Form die rechtlich verbindliche Form, welche Gegenstand der Bewertung wird.  
Der Abgabezeitpunkt ist beim Campus Office aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die

Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Bei Zugang per E-Mail ist der Zeitpunkt des Posteingangs maßgebend.  
Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 als mit ungenügend (6,0) bewertet.“

- 18) § 19 Abs. 2 wird durch den folgenden neuen Wortlaut ersetzt:  
„Die schriftliche Arbeit ist von den Erst- und Zweitprüferin und -prüferinnen zu begutachten und zu bewerten.“
- 19) In § 19 wird nach Abs. 3 ein neuer Abs. 3a) mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:  
„(3a) § 16 Absatz 6 gilt entsprechend “
- 20) In § 22 Satz 4 werden die Worte „und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudien-dauer“ gestrichen.
- 21) In § 28 Satz 2 werden die Worte „an die Dekanin bzw. den Dekan gemäß § 27 HG“ ersetzt durch die Worte „an die bzw. den Head of Department“.

## Artikel 2

### Inkrafttreten, Hinweis nach § 12 Absatz 5

- 1) Diese Änderung der Rahmenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
  - das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
  - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
  - bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 02.05.2022.

Hamm, den 24.05.2022

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell  
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt